

*Klagegründe:* Die Klägerin ist der Auffassung, dass die streitige Entscheidung die Art. 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates verletze, da die Beschwerdekammer die Verwechslungsgefahr und die Ähnlichkeit der streitigen Marke fehlerhaft beurteilt habe.

**Klage, eingereicht am 22. Oktober 2010 — RTI und Elettronica Industriale/Kommission**

**(Rechtssache T-506/10)**

(2010/C 346/109)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerinnen:* Reti Televisive Italiane SpA (RTI) und Elettronica Industriale SpA (Lisbonne, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und S. Bariatti)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

— den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären,

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit der vorliegenden Klage begehren die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Beschlusses K(2010) 4976 endg. der Kommission vom 20. Juli 2010 zur Änderung der Anwendung der Verpflichtungen, die mit der Entscheidung K(2003) 1082 endg. vom 2. April 2003 (Sache COMP/M.2876) verknüpft sind, mit der der Vorgang, durch den News Corporation Limited („Newscorp“) die vollständige Kontrolle über die Unternehmen Telepiù Spa und Stream Spa erworben hat, unter der Voraussetzung, dass Newscorp ihre Verpflichtungen umfassend erfüllt, für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt wurde (Sache COMP/M.2876 — Newscorp/Telepiù) <sup>(1)</sup>

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf drei Klagegründe:

Erstens habe die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass sich seit dem Erlass der Entscheidung vom 2. April 2003 („Freigabeentscheidung“) die Bedingungen auf dem italienischen Markt für Bezahlfernsehen derart geändert hätten, dass eine Änderung der mit der Freigabeentscheidung verknüpften Verpflichtungen gerechtfertigt sei, und im Ergebnis die Mitteilung über Abhilfemaßnahmen und Art. 8 Abs. 2 der Fusionskontrollverordnung <sup>(2)</sup> unzutreffend angewandt habe. Es gebe eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass die Marktbedingungen, auf deren Grundlage die Verpflichtungen im Jahr 2003 akzeptiert worden seien, sich weder dauerhaft noch erheblich geändert hätten. Insbesondere verfüge Sky Italia — die italienische Tochtergesellschaft von Newscorp — nach wie vor über eine absolut beherrschende Stellung auf dem italienischen Markt für Bezahlfernsehen.

Zweitens habe die Kommission einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, indem sie unter

der Annahme, dass die fehlende Möglichkeit einer Teilnahme von Sky Italia am kommenden Vergabeverfahren für terrestrische Digitalfernsehfrequenzen, das in den folgenden Monaten in Italien ausgetragen werden sollte, Sky Italia von einer Tätigkeit im Bereich des unverschlüsselten Fernsehens ausschließen würde, dem Antrag von Sky Italia auf Änderung der Verpflichtungen stattgegeben und die von Newscorp vorgeschlagenen neuen Verpflichtungen angenommen habe. Tatsächlich sei Sky Italia bereits im Bereich des unverschlüsselten Fernsehens tätig und verfüge auch ohne Teilnahme an dem Vergabeverfahren über terrestrische digitale Übertragungskapazitäten.

Drittens habe die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Rechtsfehler begangen, indem sie den angefochtenen Beschluss erlassen und dem Antrag von Sky Italia auf Änderung der Verpflichtungen stattgegeben habe, obwohl die meisten Beteiligten — einschließlich der italienischen Wettbewerbsbehörde und der italienischen Regulierungsbehörde für den Kommunikationssektor — wie die im Zuge des Verwaltungsverfahrens durchgeführte Marktuntersuchung ergeben habe, schwerwiegende Bedenken in Bezug auf die Auswirkungen der geplanten Änderung der Verpflichtungen auf den italienischen Markt für Bezahlfernsehen geäußert hätten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 110, S. 73.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24, S. 1).

**Klage, eingereicht am 19. Oktober 2010 — Seba Diş Ticaret ve Nakliyat/HABM — von Eicken (SEBA TRADITION ESTABLISHED 1932 20 FILTER)**

**(Rechtssache T-508/10)**

(2010/C 346/110)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Seba Diş Ticaret ve Nakliyat A.S. (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Wilde)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Johann Wilhelm von Eicken GmbH (Lübeck, Deutschland)

**Anträge der Klägerin**

— Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. August 2010 in der Sache R-0559/2009-4 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde:* Farbige Bildmarke, die die Wortelemente „ESTABLISHED 1932 SEBA TRADITION“ enthält, für Waren der Klasse 34.

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Johann Wilhelm von Eicken GmbH.

*Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin:* Deutsche Bildmarke, die die Wortelemente „ESTABLISHED 1770 JOHANN WILHELM VON EICKEN TRADITION“ enthält, für Waren der Klasse 34.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Dem Antrag wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009<sup>(1)</sup>, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

## **Klage, eingereicht am 20. Oktober 2010 — Manufacturing Support & Procurement Kala Naft/Rat**

**(Rechtssache T-509/10)**

(2010/C 346/111)

*Verfahrenssprache:* Französisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Manufacturing Support & Procurement Kala Naft Co., Teheran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin F. Esclatine und S. Perrotet)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Rates vom 26. Juli 2010 für nichtig zu erklären;
- gleichzeitig die Durchführungsverordnung Nr. 668/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 für nichtig zu erklären;
- dem Rat die gesamten Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin, eine in der Erdölindustrie tätige Handelsgesellschaft, beantragt die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates<sup>(1)</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007<sup>(2)</sup> über restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung nuklearer

Proliferation, soweit ihr Name in die Liste der Personen, Institutionen und Einrichtungen aufgenommen wurde, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach dieser Vorschrift eingefroren werden.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf acht Klagegründe:

- eine Verletzung der Begründungspflicht, da der Rat sich auf vage, ungenaue und nicht nachprüfbare Angaben gestützt habe;
- einen Verstoß gegen ihre grundlegenden Rechte, da sie, i) um sich zu verteidigen, gezwungen sei, den Negativbeweis zu erbringen, dass sie nicht zum iranischen Nuklearprogramm beigetragen habe, ii) nur über eine sehr kurze Frist verfügt habe, um ihren Überprüfungsantrag zu stellen, und iii) ihr das Recht auf effektiven Rechtsschutz und ihr Eigentumsrecht genommen worden seien, da ihr kein Zugang zu den in ihrer Akte enthaltenen Informationen gewährt worden sei;
- Unzuständigkeit, da der Rat lediglich zum Erlass von Begleitmaßnahmen zur Resolution 1929 (2010) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen befugt sei; diese Resolution sehe jedoch keine Maßnahmen in Bezug auf die Erdölindustrie vor;
- einen Ermessensmissbrauch, da der angefochtene Beschluss alle von der Klägerin im Gebiet der Europäischen Union getätigten Geschäfte einschließlich des Erwerbs von nicht wesentlichen Ausrüstungen blockiere und somit über das hinausgehe, was in Art. 4 des angefochtenen Beschlusses vorgesehen sei;
- einen Rechtsfehler, da der Vertrieb von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck keine Maßnahme des Einfrierens von Geldern gegenüber einer Einrichtung rechtfertigen könne, wenn diese nicht tatsächlich zum iranischen Nuklearprogramm beitrage;
- einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, da die Beschränkungen des Eigentumsrechts der Klägerin und ihres Rechts zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht durch Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und im Hinblick auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig seien;
- das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die angefochtene Verordnung infolge der Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 195, S. 25).